

RS OGH 1993/1/27 9ObA309/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1993

Norm

ABGB §1162 II

AngG §26 II1

Rechtssatz

Die Weigerung des Arbeitnehmers, nach einer Suspendierung zu einer Aussprache mit dem Betriebsrat in den Betrieb zu kommen, läßt noch nicht auf einen Austrittswillen des Arbeitnehmers schließen, da darin nicht eine Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, zu erblicken ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 309/92

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 309/92

Schlagworte

SW: vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angestellte, Aufnahme, Dienstnehmer, Arbeitnehmer, Auslegung, Interpretation, Wille, Freistellung, Dienstfreistellung, Arbeitsfreistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028623

Dokumentnummer

JJR_19930127_OGH0002_009OBA00309_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at